

BGer 5D 222/2016 vom 13. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_222_2016

FR: TF 5D 222/2016 du 13 janvier 2017

IT: TF 5D 222/2016 del 13 gennaio 2017

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 13.01.2017 5D 222/2016 (5D_222/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 13.01.2017 5D 222/2016 (5D_222/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 13.01.2017 5D 222/2016 (5D_222/2016)

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_222/2016
Urteil vom 13. Januar 2017 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____, AG, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Welten,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Provisorische Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde
gegen den Entscheid vom 21. November 2016 des Obergerichts des Kantons Bern (2.
Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid vom 21.
November 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, das auf eine Beschwerde des
Beschwerdeführers gegen einen provisorischen Rechtsöffnungsentscheid nicht eingetreten
ist, in Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen
Entscheid des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b
BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die
subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe
des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass die
Verfassungsbeschwerde, die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten
kann (Art. 113 BGG), von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer auch
den erstinstanzlichen Rechtsöffnungsentscheid anfecht, dass sodann in einer subsidiären
Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen
und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand
der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117
i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Entscheid vom 21. November
2016 erwog, nachdem sich der am 25. Oktober 2016 erfolgte Zustellversuch als erfolglos
erwiesen habe, gelte der erstinstanzliche Entscheid kraft Fiktion als dem Beschwerdeführer,
der mit der Zustellung habe rechnen müssen, am 1. November 2016 zugestellt (Art. 138
Abs. 3 lit. a ZPO), die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO) habe somit am 2.
November 2016 begonnen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und am 11. November 2016 (Freitag)
geendet, die erst am 12. November 2016 eingereichte Beschwerde an das Obergericht
erweise sich daher als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten sei, dass der

Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Entscheid des Obergerichts vom 21. November 2016 verletzt sein sollen, dass die vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellte Verbesserung der Beschwerdeschrift nach Ablauf der gesetzlichen und daher nicht erstreckbaren (Art. 47 Abs. 1 BGG) Beschwerdefrist ausgeschlossen ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. Januar 2017 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.